

18.03.2015

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Entwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW (Drucksache 16/6088)

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales -
Drucksache 8143 -

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragen, den Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW“ wie folgt zu ändern:

Artikel 1 – Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW – wird wie folgt geändert:

Nach § 29 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 19 Absatz 4 findet keine Anwendung auf die Wiedererteilung am (Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW) bestehender Genehmigungen, solange der Träger des Rettungsdienstes von der Möglichkeit des § 12 Absatz 1 Satz 3 keinen Gebrauch gemacht hat.“

Begründung:

Im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie aus eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurde deutlich, dass derzeit die Träger des Rettungsdienstes gemäß § 6 RettG NRW alle Ressourcen für eine Volldurchführung qualifizierter Krankentransporte vorhalten müssen. Dies erfolgt aktuell über eine Refinanzierung durch die Kassen, die dieses gleichzeitig in Gebührenverhandlungen mit den Trägern des Rettungsdienstes und bei den Vertragsverhandlungen der Genehmigungsinhaber nach § 17 immer wieder kritisieren.

Datum des Originals: 18.03.2015/Ausgegeben: 18.03.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Somit kommt es zu Doppelvorhaltungen, die nicht nur aus kommunalpolitischer Sicht eine Ressourcenverschwendung darstellen. Insofern ist es erforderlich, dass in die Bedarfsplanung der Kreise und kreisfreien Städte auch die Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 17 einbezogen werden.

Sofern allerdings Kreise und kreisfreie Städte von der im § 12 Absatz 1 ausgestalteten Kann-Regelung im Hinblick auf den Einbezug von Fahrzeugen von Unternehmen im Rahmen ihrer Bedarfsplanung keinen Gebrauch machen, benötigen die Unternehmer, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen, eine gesetzliche Absicherung.

Die gesetzliche Absicherung des dualen Systems in Nordrhein-Westfalen wird durch das Einfügen des § 29 Absatz 3 vorgenommen. Die Schutzwirkung des § 29 Absatz 3 käme allen Marktteilnehmern gleichermaßen zugute; keine Wirkung entfaltet er indes, wenn Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen ihrer (Rettungsdienst-)Bedarfsplanung Fahrzeuge von Unternehmen nach § 17 berücksichtigen. In diesem Fall wird das politische Ziel, Doppelvorhaltungen zu vermeiden, erreicht.

In seltener Einmütigkeit haben Kommunale Spitzenverbände, die Arbeitsgemeinschaften der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW und der Leiter der Hauptamtlichen Feuerwachen, der Verband der Feuerwehren in NRW, die komba gewerkschaft nordrhein-westfalen, anerkannte Hilfsorganisationen und die betroffenen Unternehmensverbände versucht, eine Streichung des § 19 Absatz 6 RettG NRW mit Änderungen an anderer Stelle zu verbinden, um „[...] ein Gesamtpaket zu erreichen, mit dem beide Seiten leben können.“ (Auszug aus der Anhörung, APr 16/689, Seite 43).

Dieser von den relevanten Partnern im Rettungswesen eingeschlagene Weg, über Verbandsgrenzen hinweg einen tragfähigen Kompromiss zu finden, sollte nun auf den letzten Metern des Gesetzgebungsverfahrens nicht torpediert werden.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Preuß
Ina Scharrenbach
Oskar Burkert
Walter Kern
André Kuper
Ralf Nettelstroth
Theo Kruse
Peter Biesenbach

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche
Marc Lürbke
Susanne Schneider
Ulrich Alda

und Fraktion